

Satzung

Fachverband Raumbegrünung und Hydrokultur

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Fachverband Raumbegrünung und Hydrokultur hat seinen Sitz in Bonn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Fachverband ist eine Vereinigung von Fachbetrieben, die
 - a) Raumbegrünungen systemunabhängig anlegen und pflegen oder dazu beraten bzw. planen
 - b) sich mit der Produktion, der Verwendung oder dem Verkauf von Pflanzen in der Raumbegrünung befassen.
- (3) Der Fachverband ist eine Sondergruppe des Zentralverbandes Gartenbau e.V. Die Mitglieder des Fachverbandes müssen Mitglied in einem Gartenbau-Landesverband sein. Folgende Ausnahmeregelungen für diese Mitgliedschaftsvoraussetzung bestehen:
 - a) Für Unternehmen, die über weniger als 200 m² Hochglasfläche verfügen, entfällt die verpflichtende Mitgliedschaft in einem Gartenbau-Landesverband. Auch solche Unternehmen können eine ordentliche Mitgliedschaft im Fachverband erwerben. Die Einhaltung dieser Grenze ist jährlich neu zu bestätigen.
 - b) Für alle deutschen ordentlichen Mitglieder, die nicht Mitglied in einem Gartenbau Landesverband sind, führt der Fachverband einen Sonderbeitrag an den ZVG ab. Dieser Sonderbeitrag richtet sich nach der Bemessungsgröße für den Beitrag pro ordentliches Mitglied im Landesverband an den ZVG. Dieser Beitrag ist auf den Mitgliedsbeitrag des einzelnen Mitglieds des Fachverbandes hinzuzurechnen.
 - c) Ausländische Mitglieder können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Einer Aufnahme ist nur dann zuzustimmen, wenn in dem betreffenden Heimatland keine dem Fachverband entsprechende Organisation besteht oder der Antragsteller über eine solche Mitgliedschaft verfügt. Die Mitgliedschaft in einem Gartenbauverband im Heimatland ist dann Aufnahmevoraussetzung.

§ 2 Zweck des Fachverbandes

- (1) Der Fachverband hat das Ziel, die besonderen Interessen der Raumbegrünungsunternehmen und der Produzenten von Pflanzen in der Raumbegrünung wahrzunehmen. Darüber hinaus hat er das Ziel, sowohl das Qualitätsniveau der Raumbegrünung als auch der systemunabhängigen Pflanzenproduktion in allen Belangen zu sichern sowie die Leistungsfähigkeit der Mitgliedsbetriebe zu steigern.
- (2) Um das öffentliche Interesse auf einwandfreie fachliche Arbeit zu lenken, führt der Fachverband Qualitätszeichenverfahren durch.
- (3) Der Verband verfolgt keine parteipolitischen oder religiösen Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Verbandes gliedert sich in
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Eine ordentliche Mitgliedschaft kann jeder deutsche und nicht deutsche Fachbetrieb beantragen,
 - a) der Raumbegrünungen systemunabhängig anlegt und pflegt oder dazu berät bzw. plant
 - b) der sich mit der Produktion, der Verwendung oder dem Verkauf von Pflanzen in der Raumbegrünung befasst.
- (3) Auf Vorschlag von Mitgliedern des Fachverbandes können fördernde Mitglieder aufgenommen werden, wenn dadurch die Aufgabenstellung des Fachverbandes unterstützt wird.
- (4) Der Vorstand kann eine Ehrenordnung verabschieden. Auf der Basis dieser Ehrenordnung kann die Mitgliederversammlung auf Antrag eines jeden Mitgliedes Personen die Ehrenmitgliedschaft antragen, die sich um den Verbandszweck oder den Fachverband selbst verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Einen Antrag auf Aufnahme kann jede natürliche und juristische Person stellen, welche die für ihre Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Der Vorstand entscheidet über die Einordnung nach § 3 (1).
- (2) Über die Annahme des Antrags auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand erklärt werden kann, und zwar spätestens zum 30.09. eines jeden Jahres
 - b) Ausschluss, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Fachverband wiederholt nicht nachkommt, oder wenn das Mitglied die Tätigkeit des Fachverbandes behindert oder das Ansehen des Fachverbandes schädigt
 - c) Tod des Mitgliedes bzw. beendete Liquidation des Unternehmens
 - d) Auflösung des Fachverbandes.
- (4) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
- (5) Freiwilliges sowie zwangsweises Ausscheiden aus dem Fachverband begründet keinerlei Ansprüche gegen das Vermögen des Fachverbandes oder Teile davon. Fällige Verpflichtungen sind zu erfüllen.

§5 Beitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ist innerhalb von 4 Wochen nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Über Beiträge der fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) die Einrichtungen des Fachverbandes in Anspruch zu nehmen
 - b) nach Maßgabe der Satzung ihr Stimmrecht auszuüben

- c) Anträge an die Mitgliederversammlung zu richten.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Bestrebungen des Fachverbandes durch tätige Mitwirkung zu fördern
 - b) die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu beachten und auszuführen
 - c) die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 7 Stimmberechtigung

Jedes Mitglied nach § 3 (1) a bis c hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 8 Organe

Die Organe des Fachverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Personen, die von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt werden. In jedem Jahr scheidet $\frac{1}{3}$ der Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus den Reihen des Vorstandes jeweils auf 3 Jahre gewählt. Die erste Amtsdauer wird durch das Los so verändert, dass in jedem Jahr nur die Wahlperiode eines dieser zwei gewählten Vorstandsmitglieder endet.
- (3) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Sachverständige können zugeladen werden.
- (4) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Fachverbandes gemäß Satzung und der Aufgabenstellungen der Mitgliederversammlung. Er ist in diesem Sinne verantwortlich für die Verbandsstrategie.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern einschließlich eventuell notwendiger Mahnverfahren.
- (7) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die den Fachverband gemeinsam vertreten. Im Falle der Verhinderung einer der beiden vertritt

das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Verhinderten.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Aufgabenstellung für den Fachverband
 - b) die Beschlussfassung über das Qualitätszeichenverfahren
 - c) die Beschlussfassung über die Satzung
 - d) die Wahl des Vorstandes
 - e) die Bestätigung des durch den Vorstand bestellten Geschäftsführers
 - f) Verabschiedung einer Beitragsordnung
 - g) die Entgegennahme der Jahresrechnung
 - h) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung / Kassenführung
 - i) die Genehmigung des Haushaltplanes
 - j) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - k) die Beschlussfassung über Zeit und Ort der Mitgliederversammlung
 - l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Fachverbandes und die Verwendung eventuell noch vorhandener Gelder.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen eingeladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, wenn nichts anderes festgesetzt ist.
- (4) Der Beschluss zur Auflösung des Fachverbandes bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder. Der Beschluss zur Satzungsänderung bedarf einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Näheres regelt §12 dieser Satzung.
- (5) Geheime Abstimmung findet bei den Wahlen zum Vorstand statt. Bei der geheimen Abstimmung gibt der Stimmberechtigte seine Stimmen schriftlich auf einem Wahlschein ab.

§ 11 Arbeitskreise

Für die Erledigung spezieller Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden. Sie werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung berufen.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Fachverbandes

- (1) Über die Änderung dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder. Eine Satzungsänderung muss mit der fristgerecht versandten Einladung angekündigt werden.
- (2) Über die Auflösung des Fachverbandes beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller möglichen Stimmen. Sollte in einer satzungskonform einberufenen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt Verbandsauflösung, die Beschlussfähigkeit nicht erreicht sein, muss der Vorstand innerhalb von 12 Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einladen, bei der dann eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen ausreicht. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet die letzte Mitgliederversammlung. Grundsätzlich ist es zur Förderung einer gärtnerischen Vereinigung zu verwenden.

Zur Zweckerweiterung wurde diese neu gefasste Satzung von der Mitgliederversammlung am 19.6.2009 in Schwerin verabschiedet.